

Besondere Bedingung Nr. 1603 Klimaanlage

Die in der Versicherungsurkunde angeführte Klimaanlage für die versicherte EDV-Anlage ist im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (ADVB) und der Bestimmungen des Vertrages mitgedeckt.

Abweichend von Art.2 Pkt.2 der ADVB wird vereinbart, dass auch Schäden an der Klimaanlage gemäß Pkt. 2.2 und 2.3 ersatzpflichtig sind.